

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2
2369 039

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 274/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eliane B [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vater Wolf F [REDACTED],
La B [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED], Ave. de G [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 17. Januar 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält es für möglich, aber
nicht für wahrscheinlich, daß die ungünstigen Le-
bensumstände, unter denen die Eltern der Klägerin
in der Illegalität leben mußten, das Leiden der
Klägerin beeinflußt haben. Diese dem Tatrichter vor-
behaltene tatsächliche Würdigung trägt das klageab-
weisende Urteil. Das Berufungsgericht geht dabei
rechtlich zutreffend davon aus, daß eine Wahrschein-
lichkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 ZPO bedeu-
tet, daß mehr für als gegen einen ursächlichen Zu-
sammenhang spricht.

Dr. Matthias

Dr. Lang

führen.

Die Misse einer angeblichen Verletzung der Auf-
klärungsspflicht kann nicht zur Zulassung der Revision

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)